



öffentlich

Betreff:

Erweiterung der wirtschaftlichen Betätigung kommunaler Unternehmen

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 12.09.2011

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
28.09.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Landeshauptstadt Potsdam begrüßt und unterstützt ausdrücklich die Initiativen für eine Erweiterung der Möglichkeiten der wirtschaftlichen Betätigung der brandenburgischen Kommunen. Damit werden Voraussetzungen für eine Stabilisierung der kommunalen Daseinsvorsorge geschaffen und kommunale Selbstverwaltung gestärkt.

Befürchtungen, dass diese neuen Regelungen der privaten Wirtschaft, insbesondere kleinen Unternehmen schaden könnten, werden nicht geteilt. Die Landeshauptstadt Potsdam wird auch in Zukunft eine intensive Wirtschaftsförderung und eine aktive Ansiedlungspolitik betreiben.

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Mit dem Entwurf eines Gesetzes für Kommunale Daseinsvorsorge werden wichtige Punkte aufgegriffen, die größere Handlungsspielräume für kommunale Unternehmen schaffen. Die Lockerung des Örtlichkeitsprinzips und die Erleichterung der Annextätigkeit sind in anderen Bundesländern längst geltendes Recht.